



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.36 RRB 1837/0890
Titel	Correspondenz mit der Regierung von Schwyz wegen Ableitung des Waßers aus der Sihl nach dem Zürichsee.
Datum	27.05.1837
P.	66–69

[p. 66] Auf eine Anzeige des HHerrn Amtsbürgermeister Heß, daß dem Vernehmen nach bey der Regierung von Schwyz die Angelegenheit der zu Wollerau im Wurfe liegenden Ableitung von Waßer aus der Sihl nach dem Zürichsee in Erörterung gekommen und sich bey der Mehrheit eine für die hiesige Einsprachen nicht ungünstige Stimmung gezeigt habe, so daß es an der Zeit seyn möchte, solche durch einen neuen hiesigen nachdrücklichen Anwurf zu befördern, hat der Regierungsrath beschloßen, nachfolgendes Schreiben dahin zu erlaßen:

Tit.

Ihr habet aus unserm letzten vom 18. v. M. datirten Schreiben entnehmen können, welche Wichtigkeit wir dem dortseits im Bezirke Wollerau waltenden Plane der Veranstaltung eines Waßerabzuges aus der Sihl nach dem Zürichsee beylegen, und es wird Euch dieses wohl auch nur bey oberflächlicher Betrachtung der sichern sowohl als der möglichen großen Folgen eines solchen Unternehmens keineswegs befremden, denn diese // [p. 67] würden jedenfalls zu tief eingreifen, als daß wir uns darüber so leicht beruhigen könnten, wie über die ungünstige Wendung, welche der ein oder andere im Eidgenössischen Rechte vorkommende Streitgegenstand nehmen könnte.

Wenn irgend ein Grundsatz des Völker- und Staatsrechtes im Allgemeinen und vollends in einem verbündeten Staate festgehalten werden soll, so ist es gewiß derjenige der gegenseitigen Achtung des Territorialbestandes in seinem ganzen Wesen, welcher nicht nur in dem körperlosen Striche, der die Grenze bezeichnet, sondern in dem Rechts- und Naturzustand des Grundes und Bodens liegt, den keine von Außenher wirkende Gewalt willkürlich zu verändern sich erlauben darf, und es zeigen unzählige Staatsverträge, die in und außer unserm Vaterlande bestehen, daß jenes Recht sich auch auf diejenigen Verhältnisse bezieht, in welchen angrenzende Staaten durch Seen, Flüße und Ströme sich berühren. Schon bey einzelnen Einwirkungen auf die Ufer eines Flußes soll rechtsgemäß auf die, den jenseitigen Anstößer treffenden Folgen Rücksicht ge- // [p. 68] nommen werden, um wie viel mehr aber, wenn es sich um den wirklichen Bestand eines Stromes, sey es ganz oder theilweise handelt.

Nun liegt es wohl, ohne Führung technischer Beweise klar am Tage, daß der Naturzustand des Sihlflußes, auf welchen die niedwärts befindlichen Anstößer gewiß eben so gut berechtigt sind, als die Abwärtigen, durch solche Ableitungsversuche auf eine Weise verändert werden kann, welche die Rechte des hiesigen Cantons und einer großen Zahl seiner Angehörigen höchlich gefährdet und aufs Tiefste verletzt; und wenn man auf die nicht bloß eingebildete Möglichkeit unzuberechnender Folgen einen Blick wirft, so wird nicht nur der leidende Theil vor der drohenden Gefahr, sondern wohl ebenso sehr der active Theil vor dem Umfange einer hohen Verantwortlichkeit, deren er sich aussetzt, zurückschrecken. Dies bitten wird Euch Tit. angelegenst zu beherzigen, indem wir nicht glauben können, daß ihr einem kleinen Vortheile, welchen etliche dortige Einwohner sich zuwenden könnten (und der, wie wir allen Grund haben zu glauben, auf ganz andere unschädliche Weise er- // [p. 69] hältlich wäre) die ältesten und wohlbegründeten Rechte sowie die Sicherheit eines Nachbarstandes und vieler seiner Angehörigen gegenüber in die Waagschale legen werdet.

Wir vertrauen Euern bundesgenössischen Gesinnungen, daß ihr unsern freundschaftlichen Vorstellungen ein williges Gehör leihen und einem Nothstande vorbeugen werdet, deßen Eintritt die hiesigen Betheiligten kaum so ganz paßiv abwarten könnten. Es liegt tief in uns die Ueberzeugung unserer hohen Pflicht, alle zu Gebote stehenden Mittel zum dießfälligen Schutze unserer Angehörigen anzuwenden, und darum werdet Ihr uns nicht verübeln, wenn wir Euch hiermit um eine möglichst beförderliche und bestimmte Rückäußerung über diesen Gegenstand ersuchen, damit wir im Bewußtseyn, keine Säumniß verschuldet zu haben, uns entweder durch genügende Zusicherungen beruhigen oder aber unsere Stellung gehörig beobachten können. In dem wir einer verhoffentlich günstigen Antwort von Euern bundesbrüderlichen Gesinnungen entgegen sehen, empfehlen wir Euch sammt uns etc. //

[*Transkript: jvs/17.02.2010*]